

Nr. 38**Airey gegen Irland – Entschädigung**

Urteil vom 6. Februar 1981 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 41.

Beschwerde Nr. 6289/73, eingelegt am 14. Juni 1973; am 16. Mai 1978 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: Kein Ersatz der Kosten für Umzug aus Furcht vor gewalttätigem Ehemann; von der Regierung angebotene Entschädigung in Höhe von 3.140 £ [ca. 3.987,- Euro] gebilligt.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Im Fall Airey hatte der Gerichtshof in seinem Hauptsache-Urteil vom 9. Oktober 1979 (EGMR-E 1, 414 ff.) entschieden, dass Irland Art. 6 und 8 der Konvention verletzt hatte, weil es für Verfahren auf Trennung der Ehegatten „von Tisch und Bett“ vor dem High Court keine Prozesskostenhilfe gewährt und auch nicht auf andere Weise den wirksamen Zugang bedürftiger Parteien zu diesem Verfahren sichergestellt hatte. Frau Airey hatte in dem Verfahren vor den Straßburger Konventionsorganen geltend gemacht, dass sie aus finanziellen Gründen keinen Anwalt für das Verfahren vor dem High Court habe finden können und nicht in der Lage sei, sich in dem Verfahren selbst zu vertreten. Die Frage der Anwendbarkeit von Art. 50 EMRK hatte der Gerichtshof einer späteren Entscheidung vorbehalten, falls hierüber zwischen der Bf. und der irischen Regierung keine Einigung erzielt werden sollte.

Aufgrund des Airey-Urteils des EGMR führte Irland im August 1980 Prozesskostenhilfe für mittellose Parteien im Verfahren auf Trennung von Tisch und Bett ein. Im Rahmen von Vergleichsverhandlungen bot die irische Regierung der Bf. einen Pauschalbetrag zur Abgeltung aller Ansprüche in Höhe von 3.140 irischen Pfund (im Folgenden: £) [ca. 3.987,- Euro]* an, ohne damit die Anwendbarkeit von Art. 50 EMRK anzuerkennen. Die Bf. lehnte dieses Angebot ab und forderte eine Summe von 11.624,41 £ [ca. 14.760,- Euro], wobei sich der größte Betrag (9.984,41 £) auf Kosten und Aufwendungen in den Verfahren vor den Straßburger Organen (im Folgenden: Straßburger Kosten) bezog. Außerdem machte die Bf. geltend, sie sei infolge der Nichtdurchführbarkeit des Trennungsverfahrens zu einem für sie finanziell ungünstigen Umzug gezwungen gewesen.

Der Antrag der Bf., deren wirtschaftliche Verhältnisse sich seit dem Ausgangsverfahren verbessert hatten, auf Gewährung von Prozesskostenhilfe nach neuem Recht wurde von der zuständigen Stelle abgelehnt, weil sie nicht die gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Bedürftigkeit erfüllte. Die irische Regierung erklärte sich jedoch bereit, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles, der Bf. zusätzlich zu der angebotenen Entschädigung von 3.140 £ die angemessenen Kosten eines Verfahrens vor dem High Court zu zahlen.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,78756 irische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Die Anwendbarkeit von Art. 50

9. Art. 50 lautet wie folgt: [Text s.u. S. 607].

Obwohl die Regierung die Anwendbarkeit dieser Bestimmung im vorliegenden Fall in Zweifel zu ziehen schien (...), hat sie ihre Gründe für diese Auffassung nicht dargelegt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist der Artikel hier anwendbar. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang für eine Unterscheidung zwischen Handeln und Unterlassen kein Raum ist. Um es noch einmal zu wiederholen: Frau Airey ist eindeutig eine „verletzte Partei“ – ein Terminus, der gleichbedeutend ist mit dem in Art. 25 gebrauchten Begriff Opfer („victime“/“victim“) – in dem Sinne, dass sie die Person war, die von der Nichtbeachtung der Konvention, die der Gerichtshof in seinem [Hauptsache-]Urteil vom 9. Oktober 1979 festgestellt hat, unmittelbar betroffen war (vgl. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 10-11, Ziff. 22-23, EGMR-E 1, 126). Schließlich ist auch nicht vorgetragen worden, dass das irische Recht eine vollständige Wiedergutmachung der Folgen der Nichtbeachtung der Konvention, so wie der Gerichtshof diesen Begriff in seiner Rechtsprechung verstanden hat (a.a.O. S. 9-10, Ziff. 20, EGMR-E 1, 125 f.), ermöglicht.

II. Anwendung von Art. 50

10. Seit seinem Urteil vom 9. Oktober 1979 ist der Gerichtshof über eine zwischen dem betroffenen Staat und Frau Airey erzielte Vereinbarung unterrichtet worden, die sich auf Forderungen in Bezug auf innerstaatliche Kosten [Zugang zum High Court] bezieht. Wie in Art. 50 Abs. 5 seiner VerfO vorgesehen, hat der Gerichtshof die „Billigkeit“ dieser Vereinbarung geprüft; angesichts der Tatsache, dass die Delegierten [der Kommission] keine Einwände erhoben haben, hat er in dieser Hinsicht keine Zweifel. Demgemäß nimmt der Gerichtshof die Vereinbarung förmlich zur Kenntnis und gelangt zu dem Schluss, dass keine Notwendigkeit besteht, diesen Anspruch noch weiter zu erörtern.

11. Während der Vergleichsverhandlungen (...) hat die Regierung den Betrag von 140 £ [ca. 178,- Euro], die für Reisekosten und verschiedene andere Aufwendungen gefordert wurden, nicht bestritten, jedoch die Forderungen abgelehnt, die sich auf den behaupteten Verlust in Zusammenhang mit dem Umzug und auf die Straßburger Kosten bezogen (...). Der Gerichtshof wird die zwei letztgenannten Posten zuerst prüfen.

12. Frau Airey zog 1977 um. Als Mieterin hatte sie nach dem Tenant Purchase Scheme, das ihr Vermieter, die Cork Corporation, eingeführt hatte, bestimmte Möglichkeiten, ihr Haus zu kaufen. Sie machte geltend, dass ihr Umzug – den sie darauf zurückführt, dass sie keinen wirksamen Zugang zu einem Verfahren wegen Scheiterns ihrer Ehe hatte erlangen können, sowie auf die darauf beruhende Verschlechterung ihrer Situation und die Furcht, dass ihr Ehemann versuchen könnte, zu ihr zurückzukehren und wieder bei ihr zu leben – ihr einen Verlust von 1.500 £ [ca. 1.905,- Euro] verursacht habe, nämlich die Differenz zwischen dem Marktwert der zwei in Frage stehenden Grundstücke nach dem Stand vom Juli 1977.

Die Regierung erwiderte, dass die Bf. keinen Verlust nachgewiesen habe, da ihre Rechte in Bezug auf beide Grundstücke nicht über die eines Mieters hinausgegangen seien. Sie fügte hinzu, dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Entscheidung der Bf. umzuziehen und dem Fehlen einer Prozesskostenhilfe für das gerichtliche Trennungsverfahren bestehe.

Wenn man unterstellt, dass Frau Airey den von ihr behaupteten Verlust erlitten hat, so ist der Gerichtshof nicht der Auffassung, dass dieser auf die in seinem Urteil vom 9. Oktober 1979 festgestellte Verletzung der Konvention zurückgeführt werden kann. Frau Aireys Entscheidung umzuziehen scheint nicht von dem Umstand motiviert gewesen zu sein, dass sie kein wirksames Recht auf Zugang zum High Court für einen Antrag auf gerichtliche Trennung hatte, sondern eher von ihrer allgemeinen Situation, die ihrem Wunsch nach diesem Zugang zugrunde lag, insbesondere von ihrer Furcht vor Belästigung durch ihren Ehemann. Im Übrigen wäre sie auch dann, wenn sie eine gerichtliche Trennungsanordnung erlangt hätte, weiterhin dem Risiko einer solchen Belästigung, die sie zu Recht oder Unrecht befürchtete, ausgesetzt gewesen. Der Gerichtshof weist deshalb diese Forderung zurück.

13. Dasselbe muss für die Forderung in Bezug auf die Straßburger Kosten gelten. Frau Airey, der allein der Status der „verletzten Partei“ i.S.v. Art. 50 zukommt, erhielt Verfahrenskostenhilfe vor der Kommission und anschließend, nachdem der Fall dem Gerichtshof vorgelegt worden war, zur Unterstützung der Delegierten [der Kommission] (Zusatz zur Verfahrensordnung der Kommission). Sie hat nicht nachgewiesen, dass sie ihren Bevollmächtigten zusätzliche Gebühren zahlen musste oder gezahlt hat, für die sie Erstattung verlangen könnte (s. *Luedicke, Belkacem und Koç*, Urteil vom 10. März 1980, Série A Nr. 36, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 364).

14. Die Regierung hat ihre weiterhin bestehende Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, eine Entschädigung in Höhe von 3.140 £ [ca. 3.987,- Euro] zu zahlen. Der Gerichtshof erachtet diesen Betrag für billig und angemessen und spricht dementsprechend der Bf. hinsichtlich ihrer verbleibenden Forderungen Entschädigung in dieser Höhe zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. von der Vereinbarung zwischen der Regierung und der Bf. in Bezug auf die Kosten des innerstaatlichen Verfahrens förmlich Kenntnis zu nehmen;
2. die Forderungen der Bf. in Bezug auf ihren behaupteten Verlust wegen ihres Umzugs und auf die Straßburger Kosten zurückzuweisen;
3. festzustellen, dass Irland der Bf. wegen ihrer verbleibenden Forderungen einen Betrag von 3.140 £ [ca. 3.987,- Euro] zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Evrigenis (Griechen), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Walsh (Ire); *Kanzler:* Eïssen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)